

Bundessozialgericht

- 8b RKg 2/80 -

Verkündet
am 29. August 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. August 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1979
aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 7. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich dagegen, daß die Beklagte für seine sieben ehelichen Kinder ab 1. November 1976 nur das halbe Kindergeld (Bescheid vom 29. Oktober 1976, Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 1976) gezahlt hat und ab 1. Januar 1979 nur den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kindergeld und der Kinderzulage zahlt, die er zu seiner französischen Kriegsinvalidenrente seit 1970 erhält. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien diese Kinderzulagen keine Leistungen, die dem Kindergeld oder Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar seien (§ 8 Abs 1 Nr 2 des Bundeskindergeldgesetzes -BKGG-).

Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Juni 1977). Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beklagte verurteilt, das Kindergeld ab 1. November 1976 in voller Höhe zu gewähren. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 15. November 1979). Die Kinderzulagen zur französischen Kriegsinvalidenrente seien weder dem deutschen Kindergeld noch den Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung vergleichbar. Sie entsprächen vielmehr dem Kinderzuschlag nach § 33b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zur Kriegsofferrente Schwerbeschädigter.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 8 Abs 1 BKGG und der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

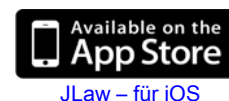
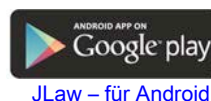
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1979 aufzu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

heben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 7. Juni 1977 zurückzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist nicht rechtswidrig. Für die streitige Zeit ab 1. November 1976 hat die Beklagte nur die Hälfte des Kindergeldes und ab 1. Januar 1979 nur den Unterschiedsbetrag zu den Kinderzulagen zu der französischen Militärinvalidenrente des Klägers (majorations de pension des invalides pour enfants) zu zahlen.

Diese Kinderzulagen sind vergleichbare Leistungen iS des § 8 Abs 1 Nr 2 BKGG in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl I 412, 413). Nach § 8 Abs 2 BKGG in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung war deshalb das Kindergeld bis zur Hälfte zu leisten, weil die französischen Kinderzulagen nicht 75 vH des Kindergeldes erreichten. Nach § 8 Abs 2 BKGG in der seit dem 1. Januar 1979 geltenden Fassung des Art 1 Nr 2 des 8. Gesetzes zur Änderung des BKGG vom 14. November 1978 (BGBl I 1757) ist es in Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem Bruttobetrag der niedrigeren vergleichbaren Leistung zu zahlen.



Die Beklagte war nicht durch frühere Bescheide gehindert, das bis zum 31. Oktober 1976 in voller Höhe gezahlte Kindergeld zu kürzen. Zwar hatte der Kläger die Kinderzulage zu seiner französischen Kriegsinvalidenrente schon seit 1970 bezogen, und die Beklagte hatte davon 1974 erfahren, zunächst aber keine Folgerungen gezogen. Mit dem vom LSG genannten "Bescheid" vom 28. Mai 1974 hatte sie lediglich eine Auszahlungsverfügung gemäß dem damals noch geltenden § 12 Abs 2 und 3 BKGG getroffen, ohne dabei zu der Frage einer Kürzung nach § 8 BKGG Stellung zu nehmen. Die Entziehung des Kindergeldes setzt jedoch eine Änderung der Verhältnisse gegenüber früheren für die Leistung maßgeblichen Verhältnissen nicht voraus. Ausreichend ist vielmehr allein, daß die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind (§ 22 BKGG).

Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG gewährt werden und dem Kindergeld oder den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, führen je nach ihrer Höhe zum Wegfall des Kindergeldanspruchs oder zu dessen Kürzung (§ 8 Abs 1 Nr 1 und 2 BKGG; § 8 Abs 2 BKGG alter und neuer Fassung). Vergleichbar ist dieser Vorschrift sind solche Leistungen, die ihrem Zweck nach dem deutschen Kindergeld entsprechen, also dem "Familienlastenausgleich" dienen, indem sie die besondere Belastung mit Erziehungs- und Ausbildungskosten durch Kinder mildern sollen und die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gezahlt werden (BSGE 45, 95, 101; SozR 5870 § 8 Nr 1). Diese Regelungen entsprechen dem das Kindergeldrecht von jeher beherrschenden Grundsatz, Doppelleistungen für dasselbe Kind auszuschließen (BSG SozR Nr 4 zu § 3 BKGG). Kindergeld soll danach nicht neben den in anderen Sozialgesetzen vorgesehenen Leistungen gewährt werden. Aus diesem Grund sah das BKGG aF in den §§ 7 und 8 ähnlich wie bereits in den früheren Kindergeldgesetzen den Ausschluß von Personengruppen vor, die Kinderzuschläge nach besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen oder nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften erhalten. Für den Gesetzgeber war



dabei maßgebend, daß die in den Ausnahmebestimmungen aufgezählten Leistungen mit dem Kindergeld vergleichbar sind (BT-Drucks IV/818 Seite 15 zu § 7). Die Kindergeldgesetzgebung stellt eine der besonderen Formen von Kinderbeihilfen dar, die sich im Laufe einer längeren Entwicklung herausgebildet haben. Sie bildet auch heute noch kein einheitliches System der Kinderbeihilfe (vgl BVerfGE 11, 105, 115). Nach den von dem Bundesverfassungsgericht wiederholt gebilligten Grundsätzen hat das Kindergeld subsidiären Charakter und entfällt, wenn bereits aus anderem Rechtsgrund eine vergleichbare Kinderbeihilfe aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird. Mit dem "Familienlastenausgleich" sollen diejenigen kinderreichen Familien erfaßt werden, die nicht schon auf andere Weise aus öffentlichen Mitteln einen Ausgleich für die durch Kinder bedingte besondere Belastung erhalten. Zu diesen Leistungen gehören deshalb die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs 1 Nr 1 BKGG), wobei es unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Mittel für die Zahlungen der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung durch Beiträge der Unternehmer, Arbeitgeber oder Beschäftigten oder auch zum Teil aus Steuermitteln aufgebracht werden. Entscheidend ist, daß diese kindbezogenen Leistungen nicht von der Höhe der Beiträge abhängig sind. Sie dienen allein der Milderung der durch Kinder erhöhten finanziellen Belastung und hängen - neben der gesetzlich bestimmten Höhe (oder Mindesthöhe) - in der Rentenversicherung nur von der Zahl der Kinder, in der Unfallversicherung zusätzlich von der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Rente ab. Seit dem 1. Januar 1975 betragen Kinderzulagen und Kinderzuschüsse jedoch mindestens soviel wie das auf das Kind entfallende Kindergeld (§§ 583, 1262 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Kinderzulagen, die der Kläger zu seiner französischen Militärinvalidenrente erhält, ähneln den Kinderzuschlägen, die Schwerbeschädigte nach dem BVG erhalten (§ 33b BVG), mögen sie auch in Einzelheiten anders ausgestaltet sein. Es trifft zwar zu, daß diese Kinderzuschläge nicht als das Kindergeld im BKGG ausschließende Leistungen genannt sind (§ 8 Abs 1 Nrn 1 und 2 BKGG). Daraus folgt aber nicht, daß damit der oben genannte Grundsatz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

der Verhinderung von Doppelleistungen durchbrochen worden ist. Denn nach § 33b Abs 1 Satz 2 BVG erhalten Schwerbeschädigte keinen Kinderzuschlag, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen iS des § 8 Abs 1 Nr 1 BKGG besteht. Der Kinderzuschlag ist also subsidiär sowohl gegenüber dem Kindergeld nach dem BKGG als auch gegenüber den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit ist ein Doppelbezug gesetzlich ausgeschlossen.

Wenn § 8 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 2 BKGG alter und neuer Fassung diesen Grundsatz der Verhinderung von Doppelleistungen für ein und dasselbe Kind auf vergleichbare ausländische Leistungen erstreckt, so führen diese Leistungen zum Wegfall oder zur Kürzung des Kindergeldes, auch wenn sie nicht denjenigen ähneln, die ausdrücklich in § 8 Abs 1 BKGG genannt sind, aber nach ihrer Zweckbestimmung wie das Kindergeld dem "Familienlastenausgleich" dienen und nach der deutschen Rechtsordnung in vergleichbaren Fällen zum Wegfall oder zur Kürzung der einen oder der anderen Leistung führen.

Diese Voraussetzungen sind bei den Kinderzulagen zur französischen Militärintalidenrente erfüllt, wobei es im Rahmen des § 8 BKGG nicht entscheidend ist, ob nach französischem nationalen Recht eine Kumulation mit anderen kindbezogenen Leistungen zulässig ist oder nicht. § 8 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 2 BKGG knüpft die Kürzung oder den Wegfall des deutschen Kindergeldes daran, daß die ausländische Leistung tatsächlich gewährt wird. Ob diese Leistung nach der ausländischen Rechtsordnung zu Recht oder zu Unrecht gewährt wird, ist nicht zu überprüfen.

Schließlich stehen supranationale oder zwischenstaatliche Regelungen der Kürzung des Kindergeldes nicht entgegen. Art 12 Abs 2 der EWG-VO Nr 1408/71 enthält vielmehr ein grundsätzliches Kumulationsverbot von Leistungen der sozialen Sicherheit, die nach nationalem Recht zur Kürzung oder zum Ruhen oder zum Entzug der Leistung führen. Art 76 iVm Art 73 und 74 der EWG-VO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -



- 7 -

Nr 1408/71 erfassen den vorliegenden Tatbestand ebensowenig, wie Art 10 der Verordnung des Rats der EWG Nr 574/72.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

